



Benützungs- und Gebührenordnung Schützenhaus Käppeli

1. Zweckbestimmung

Das Schützenhaus dient kulturellen und geselligen Anlässen. Es besteht kein Wirterecht. Esswaren und Getränke dürfen somit nicht an Dritte verkauft werden.

2. Benützung

Das Schützenhaus steht vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern von Therwil zur Verfügung. Bei der Vermietung ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Bürgerinnen/Bürger von Therwil
2. Einwohnerinnen/Einwohner von Therwil
3. Ortsansässige Institutionen / Vereine
4. Auswärtige

3. Sorgfaltspflicht / Haftung / Schadenersatz

Die Benützer sind verpflichtet, zum Schützenhaus und dessen Einrichtung Sorge zu tragen. Beschädigungen jeder Art sind unaufgefordert zu melden und zu vergüten.

Die Gesuchsteller sind für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich. Sie haften persönlich für allfällige Schäden oder fehlendes Inventar.

Die Bürgergemeinde Therwil lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden ab, die durch die Benützung des Schützenhauses entstehen.

4. Hausordnung

Die Hausordnung ist im Schützenhaus angeschlagen; sie ist verbindlich.

5. Mietgebühren

Die Mietgebühr, inkl. Elektrisch, Cheminée- und Ofenholz, beträgt:

für Bürgerinnen/Bürger	Fr. 300.-- / Tag
für Einwohnerinnen/ Einwohner	Fr. 350.-- / Tag
für Ortsansässige Institutionen / Vereine	Fr. 150.-- / Tag (Mo, Di, Mi, Do)
"	Fr. 250.-- / Tag (Fr, Sa, So)
für Auswärtige	Fr. 400.-- / Tag

Bei der Schlüsselrückgabe hat die Mieterin resp. der Mieter schriftlich zu bestätigen, dass die Inventarliste auf ihre Vollständigkeit hin geprüft worden ist.

6. Vermietung

Der Miettermin ist mit der *Bürgergemeinde Therwil* zu vereinbaren. Der Mietvertrag wird – nach Zahlungseingang der Miete – der Mieterin resp. dem Mieter im Doppel zugestellt.

Der **Schlüssel** wird am Tag des Anlasses – gegen Vorweisung des Mietvertrages – im Schützenhaus übergeben. Die Termine für die Schlüsselabgabe und Rücknahme des Schützenhauses sind telefonisch mit der Beauftragten des Bürgerrates, Frau Verena Schürch, Tel. 061 721 65 50 (bei Abwesenheit mit dem Stellvertreter, Herrn Peter Vögli-Gschwind, Tel. 061 721 20 59) zu vereinbaren.

Das Schützenhaus kann frühestens um 09.15 Uhr angetreten und **muss spätestens um 9.00 Uhr** des Folgetages abgegeben werden.

7. Reinigung

Das Schützenhaus ist nach der Benützung von der Mieterin resp. vom Mieter einwandfrei zu reinigen. Allfällige erforderliche Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt. Der Abfall ist von der Mieterin resp. vom Mieter selber zu entsorgen.

Die Schlussreinigung kann an das von der Bürgergemeinde bestimmte Institut Reinigung SADIKI übergeben werden. Die Bezahlung erfolgt direkt an das Reinigungsinstitut. Konditionen s. Vertragsbeilage.

8. Allgemeines

Ab 22 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe zu respektieren. Ein Merkblatt bezüglich Lärmimmissionen muss unterzeichnet retourniert werden. Sporadische Kontrollen werden durch die Kantons- oder Gemeindepolizei durchgeführt.

Der Bürgerrat kann Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, die Wiederbenützung des Schützenhauses verweigern.

Der Bürgerrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 14. Juli 1997 genehmigt; Änderungen der Mietgebühren an der Sitzung vom 27. Juli 1998, Änderungen betreffend Lärmimmissionen an der Sitzung vom 08. Mai 2006, Änderungen Reinigung 18. Juni 2012.